Markt Cadolzburg

Beschlussvorlage BA/4862/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Gentzsch

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans zur Errichtung eines Carports, Bubenfeldstr. 1, Fl.Nr. 579/6, Gmkg. Cadolzburg

Anlagen:

Antrag geschwärzt
Lageplan

Sachverhalt:

Von der Bauherrenschaft wurde uns ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Carports, Bubenfeldstraße 1, Fl.Nr. 579/6, Gmkg. Cadolzburg vorgelegt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ und ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Geplant ist ein Carport mit den Maßen 6x5,6x3m außerhalb der festgesetzten Baugrenze.

Das Carport soll aus Platzgründen unmittelbar hinter dem Gehsteig errichtet werden, da zwischen Carport und Schuppen die Platzierung einer Wärmepumpe erfolgen soll.

Befreiungen zur Baugrenzüberschreitung insbesondere von Garagen oder Carports gab es im gleichen Maßstab bereits mehrfach.

Es muss zusätzlich ein Antrag auf isolierte Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) § 2 Abs. 1 gestellt werden, da zwischen dem Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche keine Zu- und Abfahrt von mind. 3m besteht. Über diesen Antrag entscheidet das Landratsamt, eine Zustimmung seitens des Bau- und Umweltausschusses ist nicht notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:
Seitens der Verwaltung kann dem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zur Baugrenzüberschreitung (gdl. BV-Nr. 2026/75) zuzustimmen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ ausgeführt werden.

Die erforderliche Befreiung von der Baugrenze wird erteilt.